



## 7/6.1

## Feuerwehrsatzung (FWS)

vom 21. Dezember 2020

Bekannt gemacht im Amtsblatt Nr. 26 vom 30. Dezember 2020

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in der Fassung vom 24. Juli 2000 (GBl. S. 581, ber. S. 698), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 17. Juni 2020 (GBl. S. 403) in Verbindung mit § 6 Abs. 1 Satz 3, § 7 Abs.1 Satz 1, § 8 Abs. 2 Satz 2, § 10 Abs. 2 Satz 1 und Abs. 3 Satz 1, § 18 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 4 des Feuerwehrgesetzes (FwG) für Baden-Württemberg in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. März 2010 (GBl. S. 333) zuletzt geändert durch Artikel 12 des Gesetzes vom 21. Mai 2019 (GBl. S. 161, 185) hat der Gemeinderat am 21.12.2020 folgende Satzung beschlossen:

#### Inhalt

§ 1 Name und Gliederung der Feuerwehr	2
§ 2 Aufgaben	2
§ 3 Berufsfeuerwehr	3
§ 4 Aufnahme in die Feuerwehr	3
§ 5 Beendigung des Feuerwehrdienstes	4
§ 6 Rechte und Pflichten der Angehörigen der Feuerwehr	5
§ 7 Alters- und Ehrenabteilung	6
§ 8 Jugendfeuerwehr	6
§ 9 Ehrenmitglieder	7
§ 10 Organe der Feuerwehr	7
§ 11 Feuerwehrkommandant, stellvertretender Feuerwehrkommandant	8
§ 12 Stadtbrandmeister der Freiwilligen Feuerwehr	8
§ 13 Abteilungskommandant und Stellvertreter	9
§ 14 Zug- und Gruppenführer	10
§ 15 Schriftführer, Kassenverwalter	10
§ 16 Feuerwehrausschuss, Abteilungsausschüsse	10
§ 17 Hauptversammlung und Abteilungsversammlungen	11
§ 18 Wahlen	12
§ 19 Sondervermögen für die Kameradschaftspflege (Kameradschaftskasse)	13
§ 20 Inkrafttreten	





Seite 2 von 13 FEUERWEHRSATZUNG (FWS)

## § 1 Name und Gliederung der Feuerwehr

(1) Die Feuerwehr Heilbronn, in dieser Satzung Feuerwehr genannt, ist eine gemeinnützige, der Nächstenhilfe dienende Einrichtung der Stadt Heilbronn ohne eigene Rechtspersönlichkeit.

In dieser Satzung wird aus Gründen der besseren Lesbarkeit das generische Maskulinum verwendet. Weibliche und anderweitige Geschlechteridentitäten werden dabei ausdrücklich mitberücksichtigt.

- (2) Die Feuerwehr besteht aus
  - 1. den 9 Abteilungen der freiwilligen Feuerwehr

1	Heilbronn - Stadt -
2	Böckingen
3	Neckargartach
4	Sontheim
5	Klingenberg
6	Kirchhausen
7	Biberach
8	Frankenbach
9	Horkheim
	2 3 4 5 6 7 8

- 2. der Einsatzabteilung 10 Berufsfeuerwehr
- 3. der Alters- und Ehrenabteilung Heilbronn
- 4. der Jugendwehr Heilbronn

## § 2 Aufgaben

#### (1) Die Feuerwehr hat

- 1. bei Schadenfeuer (Bränden) und öffentlichen Notständen Hilfe zu leisten und den Einzelnen und das Gemeinwesen vor hierbei drohenden Gefahren zu schützen und
- 2. zur Rettung von Menschen und Tieren aus lebensbedrohlichen Lagen technische Hilfe zu leisten.

Ein öffentlicher Notstand ist ein durch ein Naturereignis, einen Unglücksfall oder dergleichen verursachtes Ereignis, das zu einer gegenwärtigen oder unmittelbar bevorstehenden Gefahr für das Leben und die Gesundheit von Menschen und Tieren oder für andere wesentliche Rechtsgüter führt, von dem die Allgemeinheit, also eine unbestimmte und nicht bestimmbare Anzahl von Personen, unmittelbar betroffen ist und bei dem der Eintritt der Gefahr oder des Schadens nur durch außergewöhnliche Sofortmaßnahmen beseitigt oder verhindert werden kann.

- (2) Der Oberbürgermeister kann die Feuerwehr beauftragen
  - 1. mit der Abwehr von Gefahren bei anderen Notlagen für Menschen, Tiere und Schiffe und
  - 2. mit Maßnahmen der Brandverhütung, insbesondere der Brandschutzaufklärung und -erziehung sowie des Feuersicherheitsdienstes.





Seite 3 von 13 FEUERWEHRSATZUNG (FWS)

### § 3 Berufsfeuerwehr

Für die Angehörigen der Berufsfeuerwehr gelten die gesetzlichen Bestimmungen und, soweit diesen nicht entgegenstehend, ergänzend Regelungen dieser Satzung.

## § 4 Aufnahme in die Feuerwehr

- (1) In die Einsatzabteilungen der Feuerwehr können aufgrund freiwilliger Meldung Personen als ehrenamtlich Tätige aufgenommen werden, die
  - 1. das 17. Lebensjahr vollendet haben; sie dürfen erst nach Vollendung des 18. Lebensjahres an Einsätzen teilnehmen,
  - 2. den gesundheitlichen Anforderungen des Feuerwehrdienstes gewachsen sind,
  - 3. geistig und charakterlich für den Feuerwehrdienst geeignet sind,
  - 4. sich zu einer längeren Dienstzeit bereit erklären,
  - 5. nicht infolge Richterspruchs nach § 45 des Strafgesetzbuchs (StGB) die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter verloren haben,
  - 6. keinen Maßregeln der Besserung und Sicherung nach § 61 StGB mit Ausnahme der Nummer 5 (Entziehung der Fahrerlaubnis) unterworfen sind und
  - 7. nicht wegen Brandstiftung nach §§ 306 bis 306c StGB verurteilt wurden.
- (2) Die Aufnahme in die Einsatzabteilungen der Freiwilligen Feuerwehr erfolgt für die ersten zwölf Monate auf Probe. Innerhalb der Probezeit soll der Feuerwehrangehörige erfolgreich an einem Grundausbildungslehrgang teilnehmen. Aus begründetem Anlass kann die Probezeit verlängert werden. Auf eine Probezeit kann verzichtet oder sie kann abgekürzt werden, wenn Angehörige der Jugendfeuerwehr in eine Einsatzabteilung übertreten oder eine Person eintritt, die bereits einer anderen Gemeindefeuerwehr oder einer Werkfeuerwehr angehört oder angehört hat.
- (3) Bei Personen mit besonderen Fähigkeiten und Kenntnissen (§ 11 Abs. 4 FwG) kann der Feuerwehrausschuss im Einzelfall die Aufnahme abweichend von Absatz 1 regeln sowie Ausnahmen von der Beendigung des ehrenamtlichen Feuerwehrdienstes nach § 5 Abs. 1 Nr. 5 und den Dienstpflichten nach § 6 Abs. 5 und 6 zulassen.
- (4) Aufnahmegesuche sind schriftlich an den Feuerwehrkommandanten zu richten. Vor Vollendung des 18. Lebensjahrs ist die schriftliche Zustimmung der Erziehungsberechtigten erforderlich. Über die Aufnahme auf Probe, die Verkürzung oder Verlängerung der Probezeit und die endgültige Aufnahme entscheidet der Feuerwehrausschuss. Der Abteilungsausschuss der Einsatzabteilung, der der Bewerber angehören soll, ist zu hören. Neu aufgenommene Angehörige der Feuerwehr werden vom Feuerwehrkommandanten durch Handschlag verpflichtet.
- (5) Ein Rechtsanspruch auf Aufnahme besteht nicht. Eine Ablehnung ist dem Gesuchsteller vom Feuerwehrkommandanten schriftlich mitzuteilen.
- (6) Jeder Angehörige der Feuerwehr erhält einen vom Feuerwehrkommandanten ausgestellten Dienstausweis.





Seite 4 von 13 FEUERWEHRSATZUNG (FWS)

# § 5 Beendigung des Feuerwehrdienstes

- (1) Der ehrenamtliche Feuerwehrdienst in einer Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr endet, wenn der ehrenamtlich tätige Angehörige der Feuerwehr
  - 1. die Probezeit nicht besteht,
  - 2. während oder mit Ablauf der Probezeit seinen Austritt erklärt,
  - 3. seine Dienstverpflichtung nach § 12 Abs. 2 FwG erfüllt hat,
  - 4. den gesundheitlichen Anforderungen des Feuerwehrdienstes nicht mehr gewachsen ist,
  - 5. das 65. Lebensjahr vollendet hat,
  - 6. infolge Richterspruchs nach § 45 StGB die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter verloren hat,
  - 7. Maßregeln der Besserung und Sicherung nach § 61 StGB mit Ausnahme der Nummer 5 (Entziehung der Fahrerlaubnis) unterworfen wird oder
  - 8. wegen Brandstiftung nach §§ 306 bis 306c StGB verurteilt wurde.
- (2) Der ehrenamtlich tätige Feuerwehrangehörige ist auf seinen Antrag vom Feuerwehrkommandanten aus dem Feuerwehrdienst in einer Einsatzabteilung zu entlassen, wenn
  - 1. er nach § 7 Abs. 2 Satz 1 in die Altersabteilung überwechseln möchte,
  - 2. der Dienst in der Einsatzabteilung aus persönlichen oder beruflichen Gründen nicht mehr möglich ist,
  - 3. er seine Wohnung in eine andere Gemeinde verlegt oder
  - 4. er nicht in der Gemeinde wohnt und er seine Arbeitsstätte in eine andere Gemeinde verlegt.

In den Fällen der Nummern 3 und 4 kann der Feuerwehrangehörige nach Anhörung des Feuerwehrausschusses auch ohne seinen Antrag entlassen werden. Der Betroffene ist vorher anzuhören.

- (3) Der Antrag auf Entlassung ist unter Angabe der Gründe schriftlich über den Abteilungskommandanten beim Feuerwehrkommandanten einzureichen.
- (4) Ein ehrenamtlich tätiger Feuerwehrangehöriger, der seine Wohnung in eine andere Gemeinde verlegt, hat dies binnen einer Woche über den Abteilungskommandanten dem Feuerwehrkommandanten anzuzeigen. Das gleiche gilt, wenn er nicht in der Gemeinde wohnt und er seine Arbeitsstätte in eine andere Gemeinde verlegt.
- (5) Der Gemeinderat kann nach Anhörung des Feuerwehrausschusses den ehrenamtlichen Feuerwehrdienst eines Feuerwehrangehörigen aus wichtigem Grund beenden. Dies gilt insbesondere
  - 1. bei fortgesetzter Nachlässigkeit im Dienst,
  - 2. bei schweren Verstößen gegen die Dienstpflichten,
  - 3. bei erheblicher schuldhafter Schädigung des Ansehens der Feuerwehr oder
  - 4. wenn sein Verhalten eine erhebliche und andauernde Störung des Zusammenlebens in der Feuerwehr verursacht hat oder befürchten lässt.

Der Betroffene ist vorher anzuhören. Der Feuerwehrkommandant hat die Beendigung des ehrenamtlichen Feuerwehrdienstes durch schriftlichen Bescheid festzustellen.

(6) Angehörige der Feuerwehr, die ausgeschieden sind, erhalten auf Antrag eine Bescheinigung über die Zugehörigkeit zur Feuerwehr.





Seite 5 von 13 FEUERWEHRSATZUNG (FWS)

#### § 6

### Rechte und Pflichten der Angehörigen der Feuerwehr

- (1) Die Angehörigen der Einsatzabteilungen der Freiwilligen Feuerwehr haben das Recht, die Mitglieder des Feuerwehrausschusses zu wählen. Sie haben außerdem das Recht, ihren Abteilungskommandanten, seinen Stellvertreter und die Mitglieder ihres Abteilungsausschusses zu wählen.
- (2) Die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Feuerwehr erhalten nach Maßgabe des § 16 FwG und der örtlichen Satzung über die Entschädigung der ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Feuerwehr eine Entschädigung.
- (3) Die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Feuerwehr erhalten bei Sachschäden, die sie in Ausübung oder infolge des Feuerwehrdienstes erleiden, einen Ersatz nach Maßgabe des § 17 FwG.
- (4) Die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Feuerwehr sind für die Dauer der Teilnahme an Einsätzen oder an der Aus- und Fortbildung nach Maßgabe des § 15 FwG von der Arbeits- oder Dienstleistung freigestellt.
- (5) Die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Feuerwehr sind verpflichtet (§ 14 Abs. 1 FwG)
  - 1. am Dienst- und an Aus- und Fortbildungslehrgängen regelmäßig und pünktlich teilzunehmen,
  - 2. bei Alarm sich unverzüglich zum Dienst einzufinden,
  - 3. den dienstlichen Weisungen der Vorgesetzten nachzukommen,
  - 4. im Dienst ein vorbildliches Verhalten zu zeigen und sich den anderen Angehörigen der Feuerwehr gegenüber kameradschaftlich zu verhalten,
  - 5. die Ausbildungs- und Unfallverhütungsvorschriften für den Feuerwehrdienst zu beachten,
  - 6. die ihnen anvertrauten Ausrüstungsstücke, Geräte und Einrichtungen gewissenhaft zu pflegen und sie nur zu dienstlichen Zwecken zu benutzen, und
  - 7. über alle Angelegenheiten Verschwiegenheit zu wahren, von denen sie im Rahmen ihrer Dienstausübung Kenntnis erlangen und deren Geheimhaltung gesetzlich vorgeschrieben, besonders angeordnet oder ihrer Natur nach erforderlich ist.
- (6) Die Angehörigen der Einsatzabteilungen der Freiwilligen Feuerwehr sollen eine Abwesenheit von länger als vier Wochen dem Abteilungskommandanten oder dem von ihm Beauftragten rechtzeitig vorher anzeigen und eine Dienstverhinderung bei ihrem Vorgesetzten vor dem Dienstbeginn melden, spätestens jedoch am folgenden Tage die Gründe hierfür zu nennen.
- (7) Aus beruflichen, gesundheitlichen oder familiären Gründen kann ein ehrenamtlich tätiger Angehöriger der Feuerwehr auf Antrag vom Feuerwehrkommandanten vorübergehend von seinen Dienstpflichten nach Absatz 5 Nr. 1 und 2 befreit werden.
- (8) Ist ein ehrenamtlich tätiger Angehöriger der Feuerwehr gleichzeitig Mitglied einer Berufsfeuerwehr, einer Werkfeuerwehr oder hauptamtlicher Feuerwehrangehöriger, haben die sich hieraus ergebenden Pflichten Vorrang vor den Dienstpflichten nach Absatz 5 Nr. 1 und 2.
- (9) Verletzt ein ehrenamtlich tätiger Angehöriger der Feuerwehr schuldhaft die ihm obliegenden Dienstpflichten, kann ihm der Feuerwehrkommandant einen Verweis erteilen. Grobe Verstöße kann der Oberbürgermeister auf Antrag des Feuerwehrkommandanten mit einer Geldbuße bis zu 1.000 Euro ahnden. Der Feuerwehrkommandant kann zur Vorbereitung eines Beschlusses auf Beendigung des Feuerwehrdienstes nach § 5 Abs. 5 den ehrenamtlich tätigen Feuerwehrangehörigen auch vorläufig des Dienstes entheben, wenn andernfalls der Dienstbetrieb oder die Ermittlungen beeinträchtigt würden. Der Betroffene ist vor einer Entscheidung nach den Sätzen 1 und 2 anzuhören.





Seite 6 von 13 FEUERWEHRSATZUNG (FWS)

## § 7 Alters- und Ehrenabteilung

- (1) In die Alters- und Ehrenabteilung wird auf Antrag und Zustimmung des Feuerwehraus-schusses unter Überlassung der Dienstkleidung übernommen, wer nach § 5 Abs. 1 Nr. 3 bis 5 aus dem ehrenamtlichen Feuerwehrdienst in einer Einsatzabteilung ausscheidet.
- (2) Der Feuerwehrausschuss kann auf ihren Antrag Angehörige der Feuerwehr, die das 55. Lebensjahr vollendet haben, unter Belassung der Dienstkleidung aus der Einsatzabteilung in die Altersabteilung übernehmen (§ 5 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1).
- (3) Der Leiter der Alters- und Ehrenabteilung und sein Stellvertreter werden von den Angehörigen ihrer Abteilung auf die Dauer von fünf Jahren in geheimer Wahl gewählt und nach Zustimmung des Feuerwehrausschusses zu der Wahl durch den Feuerwehrkommandanten bestellt. Sie haben ihr Amt nach Ablauf ihrer Amtszeit oder im Falle ihres vorzeitigen Ausscheidens bis zum Dienstantritt eines Nachfolgers weiterzuführen. Sie können vom Feuerwehrkommandant nach Anhörung des Feuerwehrausschusses abberufen werden.
- (4) Der Leiter der Altersabteilung ist für die ordnungsgemäße Erfüllung der Aufgaben seiner Abteilung verantwortlich; er unterstützt den Feuerwehrkommandanten. Er wird vom stellvertretenden Leiter der Altersabteilung unterstützt und von ihm in seiner Abwesenheit mit allen Rechten und Pflichten vertreten.
- (5) Die Angehörigen der Altersabteilung, die hierfür die erforderlichen gesundheitlichen und fachlichen Anforderungen erfüllen, können vom Feuerwehrkommandanten im Einvernehmen mit dem Leiter der Altersabteilung zu Übungen und Einsätzen herangezogen werden.

# § 8 Jugendfeuerwehr

- (1) Die Jugendfeuerwehr besteht aus einer Abteilung für die gesamte Feuerwehr Heilbronn. Auf Beschluss des Feuerwehrausschusses können bei den Einsatzabteilungen der Freiwilligen Feuerwehr Jugendgruppen gebildet werden.
- (2) In die Jugendfeuerwehr können Personen zwischen dem vollendeten 10. Lebensjahr bis zum vollendeten 17. Lebensjahr aufgenommen werden, wenn sie
  - 1. den gesundheitlichen Anforderungen des Feuerwehrdienstes gewachsen sind,
  - 2. geistig und charakterlich für den Feuerwehrdienst geeignet sind,
  - 3. nicht infolge Richterspruchs nach § 45 des Strafgesetzbuchs (StGB) die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter verloren haben,
  - 4. keinen Maßregeln der Besserung und Sicherung nach § 7 des Jugendgerichtsgesetzes (JGG) mit Ausnahme der Entziehung der Fahrerlaubnis unterworfen sind und
  - 5. nicht wegen Brandstiftung nach §§ 306 bis 306c StGB verurteilt wurden.

Die Aufnahme muss mit schriftlicher Zustimmung der Erziehungsberechtigten beantragt werden. Über die Aufnahme und Ausnahmen vom Eintrittsalter entscheidet der Feuerwehrausschuss im Einzelfall.





Seite 7 von 13 FEUERWEHRSATZUNG (FWS)

(3) Die Zugehörigkeit des Angehörigen der Jugendfeuerwehr zur Jugendfeuerwehr endet, wenn

- 1. er in eine Einsatzabteilung der Feuerwehr aufgenommen wird,
- 2. er aus der Jugendfeuerwehr austritt,
- 3. die Erziehungsberechtigten ihre Zustimmung schriftlich zurücknehmen,
- 4. er den gesundheitlichen Anforderungen nicht mehr gewachsen ist,
- 5. er das 18. Lebensjahr vollendet oder
- 6. der Feuerwehrausschuss den Dienst in der Jugendfeuerwehr aus wichtigem Grund beendet. § 5 Abs. 5 gilt entsprechend.
- (4) Der Leiter der Jugendabteilung (Jugendfeuerwehrwart) und sein Stellvertreter werden auf Vorschlag des Feuerwehrausschusses durch den Feuerwehrkommandanten auf die Dauer von fünf Jahren bestimmt. Sie haben ihr Amt nach Ablauf ihrer Amtszeit oder im Falle ihres vorzeitigen Ausscheidens bis zum Dienstantritt eines Nachfolgers weiterzuführen. Der Feuerwehrkommandant kann geeignet erscheinende Angehörige der Gemeindefeuerwehr mit der vorläufigen Leitung der Jugendfeuerwehr beauftragen. Der Jugendfeuerwehrwart und sein Stellvertreter müssen einer Einsatzabteilung der Feuerwehr angehören und sollen den Lehrgang Jugendfeuerwehrwart besucht haben. Der Jugendfeuerwehrwart und sein Stellvertreter können vom Feuerwehrkommandant nach Anhörung des Feuerwehrausschusses abberufen werden.
- (5) Der Jugendfeuerwehrwart ist für die ordnungsgemäße Erfüllung der Aufgaben seiner Abteilung verantwortlich; er unterstützt den Feuerwehrkommandanten. Er wird vom stellvertretenden Leiter der Jugendfeuerwehr unterstützt und von ihm in seiner Abwesenheit mit allen Rechten und Pflichten vertreten.
- (6) Weitere Angelegenheiten der Jugendabteilung können durch eine "Ordnung für die Jugendfeuerwehr" geregelt werden. Die "Ordnung für die Jugendfeuerwehr" wird vom Feuerwehrausschuss beschlossen.

## § 9 Ehrenmitglieder

Der Gemeinderat kann auf Vorschlag des Feuerwehrausschusses

- 1. Personen, die sich um das örtliche Feuerwehrwesen besondere Verdienste erworben oder zur Förderung des Brandschutzes wesentlich beigetragen haben, die Eigenschaft als Ehrenmitglied und
- 2. bewährten Feuerwehr- und Abteilungskommandanten nach Beendigung ihrer aktiven Dienstzeit die Eigenschaft als Ehrenkommandant bzw. Ehrenabteilungskommandant verleihen.

## § 10 Organe der Feuerwehr

#### Organe der Feuerwehr sind

- 1. Feuerwehrkommandant,
- 2. Stadtbrandmeister,
- 3. Abteilungskommandant,
- 4. Leiter der Altersabteilung,
- 5. der Jugendfeuerwehrwart,
- 6. Feuerwehrausschuss,
- 7. Abteilungsausschüsse,
- 8. Hauptversammlung,
- 9. Abteilungsversammlungen.





Seite 8 von 13 FEUERWEHRSATZUNG (FWS)

#### § 11

## Feuerwehrkommandant, stellvertretender Feuerwehrkommandant

- (1) Feuerwehrkommandant der Feuerwehr Heilbronn ist der Leiter der Abteilung Berufsfeuerwehr. Stellvertretender Feuerwehrkommandant ist der stellvertretende Leiter der Abteilung Berufsfeuerwehr.
- (2) Der Feuerwehrkommandant ist hauptberuflicher Beamter des Einsatzdienstes der Feuerwehr der Stadt Heilbronn und wird nach Anhörung des Feuerwehrausschusses durch den Gemeinderat bestellt.
- (3) Der Feuerwehrkommandant ist Leiter der Feuerwehr der Stadt Heilbronn. Ihm unterstehen alle Gliederungen der Feuerwehr. Er ist für die Leistungsfähigkeit der gesamten Feuerwehr verantwortlich.
- (4) Der Feuerwehrkommandant ist Vorsitzender des Feuerwehrausschusses; er beruft die Sitzungen des Feuerwehrausschusses und der Hauptversammlung ein und leitet diese, soweit im Einzelfall nichts anderes bestimmt ist.
- (5) Zur Sicherstellung der Aufgabenerfüllung kann der Feuerwehrkommandant, im Rahmen der Bestimmungen des Feuerwehrgesetzes und dieser Satzung, die für den Einsatz-, Übungs- und Sicherheitswachdienst sowie zum allgemeinen Dienstbetrieb erforderlichen Dienstanordnungen erlassen.
- (6) Der stellvertretende Feuerwehrkommandant hat den Feuerwehrkommandanten zu unterstützen und ihn in seiner Abwesenheit mit allen Rechten und Pflichten zu vertreten.

## § 12

## Stadtbrandmeister der Freiwilligen Feuerwehr

- (1) Die Freiwillige Feuerwehr wird vom Stadtbrandmeister vertreten. Der Stadtbrandmeister ist weisungsberechtigt gegenüber allen Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr.
- (2) Der Stadtbrandmeister wird von den Angehörigen des Feuerwehrausschusses in geheimer Wahl gewählt; die Wahl bedarf der Zustimmung des Gemeinderats (Abs. 5); die Bestellung obliegt dem Oberbürgermeister (Abs. 5). Die Amtszeit beträgt fünf Jahre.
- (3) Das Wahlergebnis wird in der Jahreshauptversammlung bekannt gegeben.
- (4) Zum Stadtbrandmeister kann nur gewählt werden, wer
  - 1. einer Einsatzabteilung der Feuerwehr angehört und
  - über die für dieses Amt erforderlichen Kenntnisse sowie über fachliche und soziale Kompetenzen verfügt. Mindestvoraussetzung ist ein erfolgreich abgelegter Zugführerlehrgang. Mit Zustimmung des Feuerwehrauschusses können auch Bewerber mit Gruppenführerlehrgang gewählt werden, wenn die Qualifikation zum Zugführer in der ersten Amtszeit nachgeholt wird.
- (5) Der Stadtbrandmeister wird nach der Wahl und nach Zustimmung durch den Gemeinderat vom Oberbürgermeister bestellt.
- (6) Der Stadtbrandmeister hat sein Amt nach Ablauf seiner Amtszeit oder im Falle seines vorzeitigen Ausscheidens bis zum Dienstantritt eines Nachfolgers weiterzuführen. Kommt binnen drei Monaten nach Freiwerden der Stelle oder nach Versagung der Zustimmung keine Neuwahl zustande, bestellt der Oberbürgermeister den vom Gemeinderat gewählten Feuerwehrangehörigen zum Stadtbrandmeister. Diese Bestellung endet mit der Bestellung eines Nachfolgers nach Absatz 5.





Seite 9 von 13 FEUERWEHRSATZUNG (FWS)

- (7) Gegen eine Wahl des Stadtbrandmeisters kann binnen einer Woche nach der Wahl von jedem Wahlberechtigten Einspruch bei der Gemeinde erhoben werden. Nach Ablauf der Einspruchsfrist können weitere Einspruchsgründe nicht mehr geltend gemacht werden. Gegen die Entscheidung über den Einspruch können der Wahlberechtigte, der Einspruch erhoben hat, und der durch die Entscheidung betroffene Bewerber unmittelbar Anfechtungs- oder Verpflichtungsklage erheben.
- (8) Der Stadtbrandmeister kann vom Gemeinderat nach Anhörung des Feuerwehrausschusses abberufen werden.

## § 13

### Abteilungskommandant und Stellvertreter

- (1) Die Abteilungskommandanten und ihre Stellvertreter werden von den Angehörigen der Einsatzabteilungen der Feuerwehr aus deren Mitte in geheimer Wahl gewählt. Die Amtszeit beträgt fünf Jahre.
- (2) Die Wahlen werden in der Abteilungsversammlung durchgeführt.
- (3) Gewählt werden kann nur, wer
  - 1. einer Einsatzabteilung der Feuerwehr angehört und
  - 2. über die für dieses Amt erforderlichen Kenntnisse und Erfahrungen verfügt.
- (4) Die Abteilungskommandanten und ihre Stellvertreter werden nach der Wahl vom Feuerwehrkommandanten bestellt.
- (5) Die Abteilungskommandanten und ihre Stellvertreter haben ihr Amt nach Ablauf ihrer Amtszeit oder im Falle ihres vorzeitigen Ausscheidens bis zum Dienstantritt eines Nachfolgers weiterzuführen.
- (6) Gegen eine Wahl des Abteilungskommandanten und ihrer Stellvertreter kann binnen einer Woche nach der Wahl von jedem Wahlberechtigten Einspruch bei der Gemeinde erhoben werden. Nach Ablauf der Einspruchsfrist können weitere Einspruchsgründe nicht mehr geltend gemacht werden. Gegen die Entscheidung über den Einspruch können der Wahlberechtigte, der Einspruch erhoben hat, und der durch die Entscheidung betroffene Bewerber unmittelbar Anfechtungs- oder Verpflichtungsklage erheben.
- (7) Der Abteilungskommandant ist für die Leistungsfähigkeit der Abteilung verantwortlich und führt die ihm durch Gesetz und diese Satzung übertragenen Aufgaben durch. Er hat insbesondere
  - 1. auf die Aus- und Fortbildung der Angehörigen seiner Abteilung hinzuwirken,
  - 2. die erforderlichen Ausbildungspläne aufzustellen und dem Feuerwehrkommandanten rechtzeitig mitzuteilen,
  - 3. auf den Besuch von Lehrgängen hinzuwirken,
  - 4. die Tätigkeit des Kassenverwalters der Abteilung zu überwachen,
  - 5. auf eine ordnungsgemäße Ausrüstung hinzuwirken,
  - 6. für die Instandhaltung der Feuerwehrausrüstungen und -einrichtungen zu sorgen,
  - 7. Beanstandungen in der Löschwasserversorgung dem Feuerwehrkommandanten mitzuteilen.
- (8) Die Abteilungskommandanten und ihre Stellvertreter können bei groben Verstößen gegen die Dienstpflichten oder wenn sie die in Absatz 3 geforderten Voraussetzungen nicht mehr erfüllen vom Feuerwehrkommandanten nach Anhörung des Feuerwehrausschusses abberufen werden.





Seite 10 von 13 FEUERWEHRSATZUNG (FWS)

## § 14 Zug- und Gruppenführer

Die Zug- und Gruppenführer dürfen nur bestellt werden, wenn sie

- 1. einer Einsatzabteilung der Feuerwehr angehören,
- 2. über die für ihr Amt erforderlichen, Kenntnisse und Erfahrungen verfügen.

## § 15 Schriftführer, Kassenverwalter

- (1) Der Schriftführer und der Kassenverwalter werden vom Feuerwehrausschuss auf fünf Jahre gewählt.
- (2) Der Schriftführer hat über die Sitzungen des Feuerwehrausschusses und über die Hauptversammlung jeweils eine Niederschrift zu fertigen und in der Regel die schriftlichen Arbeiten der Feuerwehr zu erledigen.
- (3) Der Kassenverwalter hat die Kameradschaftskasse (§ 17) zu verwalten und sämtliche Einnahmen und Ausgaben nach der Ordnung des Wirtschaftsplans zu verbuchen. Zahlungen darf er nur aufgrund von Belegen und schriftlichen Anweisungen des Feuerwehrkommandanten annehmen und leisten. Die Gegenstände des Sondervermögens sind ab einem Wert von 500 € in einem Bestandsverzeichnis nachzuweisen. Der Kassenverwalter erstattet dem Feuerwehrausschuss innerhalb des ersten Quartals eines Jahres Bericht über den Rechnungsabschluss für das vergangene Jahr. Der Feuerwehrausschuss beschließt über den Rechnungsabschluss. Der Rechnungsabschluss ist dem Oberbürgermeister auf Verlangen vorzulegen.
- (4) Für Schriftführer und Kassenverwalter in den Einsatzabteilungen gelten die Absätze 1 bis 3 sinngemäß.

## § 16 Feuerwehrausschuss, Abteilungsausschüsse

- (1) Der Feuerwehrausschuss besteht aus dem Feuerwehrkommandanten als dem Vorsitzenden, den Kommandanten der Einsatzabteilungen der Freiwilligen Feuerwehr und ihren Stellvertretern. Einsatzabteilungen mit mehr als 30 Mitgliedern können je weitere angefangene 30 Mitglieder ein weiteres Mitglied ihrer Einsatzabteilung, welches dem Abteilungsausschuss angehört, in den Feuerwehrausschuss entsenden.
- (2) Dem Feuerwehrausschuss gehören als Mitglied außerdem an
- der Stellvertreter des Feuerwehrkommandanten,
- der Stadtbrandmeister,
- der Leiter der Altersabteilung,
- der Jugendfeuerwehrwart,
- der Verbindungsmann der Einsatzabteilung Berufsfeuerwehr (ohne Stimmrecht).

Sofern Schriftführer oder Kassenverwalter nicht nach Absatz 1 in den Feuerwehrausschuss gewählt werden, gehören sie diesem ohne Stimmberechtigung an.

(3) Der Vorsitzende beruft die Sitzungen des Feuerwehrausschusses ein. Er ist hierzu verpflichtet, wenn dies mindestens ein Drittel der Mitglieder verlangt. Die Einladung mit der Tagesordnung soll den





Seite 11 von 13 FEUERWEHRSATZUNG (FWS)

Mitgliedern spätestens drei Tage vor der Sitzung zugehen. Der Feuerwehrausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist.

- (4) Der Oberbürgermeister kann an den Sitzungen jederzeit teilnehmen oder sich durch Beauftragte vertreten lassen.
- (5) Beschlüsse des Feuerwehrausschusses werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt.
- (6) Die Sitzungen des Feuerwehrausschusses sind nicht öffentlich. Über jede Sitzung wird eine Niederschrift gefertigt.
- (7) Der Feuerwehrkommandant kann zu den Sitzungen auch andere Angehörige der Feuerwehr beratend zuziehen.
- (8) Bei den Einsatzabteilungen der Freiwilligen Feuerwehr werden Abteilungsausschüsse gebildet. Sie bestehen aus dem Abteilungskommandanten als dem Vorsitzenden, seinem Stellvertreter und mindestens einem gewählten Mitglied der jeweiligen aktiven Abteilung.

Die Mitglieder werden in der Abteilungsversammlung für die Dauer von fünf Jahren gewählt.

Die Absätze 3 bis 7 gelten für die Abteilungsausschüsse entsprechend. Der Feuerwehrkommandant kann an den Sitzungen jederzeit teilnehmen oder sich durch Beauftragte vertreten lassen. Die Niederschrift über die Sitzungen des Abteilungsausschusses sind auch dem Feuerwehrkommandanten zuzustellen.

## § 17 Hauptversammlung und Abteilungsversammlungen

- (1) Unter dem Vorsitz des Feuerwehrkommandanten findet jährlich mindestens eine ordentliche Hauptversammlung der Angehörigen der Feuerwehr statt. Der Hauptversammlung sind alle wichtigen Angelegenheiten der Feuerwehr, soweit für deren Behandlung nicht andere Organe zuständig sind, zur Beratung und Beschlussfassung vorzulegen.
- (2) In der Hauptversammlung hat der Feuerwehrkommandant einen Bericht über das vergangene Jahr und der Kassenverwalter einen Bericht über den Rechnungsabschluss des Sondervermögens für die Kameradschaftspflege (§ 17) zu erstatten. Die Hauptversammlung beschließt über den Rechnungsabschluss.
- (3) Die Hauptversammlung wird vom Feuerwehrkommandanten einberufen. Eine außerordentliche Hauptversammlung ist binnen eines Monats einzuberufen, wenn mindestens ein Drittel der Angehörigen der Einsatzabteilungen der Feuerwehr dies schriftlich unter Angaben von Gründen verlangt. Zeitpunkt und Tagesordnung der Hauptversammlung sind den Mitgliedern sowie dem Oberbürgermeister spätestens vierzehn Tage vor der Versammlung bekannt zu geben.
- (4) Die Hauptversammlung ist beschlussfähig ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Angehörigen der Einsatzabteilungen der Freiwilligen Feuerwehr. Beschlüsse der Hauptversammlung werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Auf Antrag eines Mitglieds ist geheim abzustimmen.
- (5) Über die Hauptversammlung wird eine Niederschrift gefertigt. Dem Oberbürgermeister ist die Niederschrift auf Verlangen vorzulegen.
- (6) Für die Abteilungsversammlung der Einsatzabteilungen der Freiwilligen Feuerwehr gelten die Absätze 1 bis 5 entsprechend.





Seite 12 von 13 FEUERWEHRSATZUNG (FWS)

### § 18 Wahlen

- (1) Die nach dem Feuerwehrgesetz und dieser Satzung durchzuführenden Wahlen werden vom Feuerwehrkommandanten geleitet, soweit nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist. Die Wahlen der Abteilungsausschüsse werden vom jeweiligen Abteilungskommandanten geleitet.
- (2) Wahlen werden geheim mit Stimmzetteln durchgeführt. Soweit nach dem Feuerwehrgesetz zulässig, kann offen gewählt werden, wenn kein Mitglied widerspricht.
- (3) Der Wahlleiter legt den Termin und Ort der Wahlversammlung fest und lädt die Wahlberechtigten hierzu spätestens zwei Wochen vorher schriftlich ein. Die Wahlversammlung soll spätestens einen Monat vor dem Ablauf der Amtszeit des Amtsinhabers durchgeführt werden. Scheidet der Amtsinhaber vorzeitig aus seinem Amt aus, soll die Wahl innerhalb von zwei Monaten nach dem Bekanntwerden des Ausscheidens erfolgen.
- (4) Wahlberechtigt sind die Angehörigen der Einsatzabteilungen der Freiwilligen Feuerwehr Heilbronn.
- (5) Bei der Wahl des Stadtbrandmeisters, der Abteilungskommandanten und ihrer Stellvertreter ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der Stimmen der anwesenden Wahlberechtigten erhalten hat. Wird diese Stimmenzahl nicht erreicht, findet eine Stichwahl zwischen den beiden Bewerbern mit den meisten Stimmen statt, bei der die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen entscheidet. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los. Steht nur ein Bewerber zur Wahl und erreicht dieser im ersten Wahlgang die erforderliche Mehrheit von mehr als der Hälfte der Stimmen der anwesenden Wahlberechtigten nicht, findet ein zweiter Wahlgang statt, in dem der Bewerber mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen der Wahlberechtigten erhalten muss.
- (6) Die Wahl der weiteren Mitglieder des Feuerwehrausschusses nach §16 Abs.1 wird als Mehrheitswahl ohne das Recht der Stimmenhäufung durchgeführt. In den Feuerwehrausschuss ist gewählt, wer die meisten Stimmen erhalten hat. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los. Die nicht gewählten Mitglieder sind in der Reihenfolge ihrer Stimmen-zahlen Ersatzmitglieder. Scheidet ein gewähltes Ausschussmitglied aus, so rückt für den Rest der Amtszeit das Ersatzmitglied nach, das bei der Wahl die höchste Stimmenanzahl erzielt hat.
- (7) Die Niederschrift über die Wahl der Abteilungskommandanten und ihrer Stellvertreter ist innerhalb einer Woche nach der Wahl dem Feuerwehrkommandanten zu übergeben.
- (8) Für die Wahlen in den Einsatzabteilungen der Freiwilligen Feuerwehr und der Altersabteilung gelten die Absätze 2 bis 6 sinngemäß.





Seite 13 von 13 FEUERWEHRSATZUNG (FWS)

#### § 19

### Sondervermögen für die Kameradschaftspflege (Kameradschaftskasse)

- (1) Für die Jugendfeuerwehr, die Freiwillige Feuerwehr sowie die Einsatzabteilung Berufsfeuerwehr wird ein Sondervermögen für die Kameradschaftspflege und die Durchführung von Veranstaltungen gebildet.
- (2) Das Sondervermögen besteht aus
  - 1. Zuwendungen der Stadt und Dritter,
  - 2. Erträgen aus Veranstaltungen,
  - 3. sonstigen Einnahmen,
  - 4. mit Mitteln des Sondervermögens erworbenen Gegenständen.
- (3) Der Feuerwehrausschuss stellt mit Zustimmung des Oberbürgermeisters einen Wirtschaftsplan auf, der alle im Haushaltsjahr zur Erfüllung der Aufgaben der Kameradschaftskasse voraussichtlich eingehenden Einnahmen und zu leistenden Ausgaben enthält. Ausgaben können für gegenseitig oder einseitig deckungsfähig erklärt werden. Über- und außerplanmäßige Ausgaben können zugelassen werden, wenn ihre Deckung gewährleistet ist. Außerplanmäßige Ausgaben bedürfen der Zustimmung des Oberbürgermeisters. Verpflichtungen zur Leistung von Ausgaben in künftigen Haushaltsjahren dürfen nur eingegangen werden, wenn der Wirtschaftsplan dazu ermächtigt.
- (4) Über die Verwendung der Mittel beschließt der Feuerwehrausschuss. Der Feuerwehrausschuss kann den Feuerwehrkommandanten ermächtigen, über die Verwendung der Mittel bis zu einer bestimmten Höhe oder für einen festgelegten Zweck zu entscheiden. Der Feuerwehrkommandant vertritt bei Ausführung des Wirtschaftsplans den Oberbürgermeister.
- (5) Die für das Sondervermögen eingerichtete Sonderkasse (Kameradschaftskasse) ist jährlich mindestens einmal von zwei Rechnungsprüfern, die von der Hauptversammlung auf zwei Jahre bestellt werden, zu prüfen. Der Prüfungsbericht der Kassenprüfer wird in der Jahreshauptversammlung zusammen mit dem Rechnungsabschluss vorgetragen.
- (6) Für die neun Einsatzabteilungen der Freiwilligen Feuerwehr und die Jugendgruppen werden ebenfalls Sondervermögen im Sinne des Absatzes 1 gebildet. Die Absätze 1 bis 5 gelten entsprechend; an die Stelle des Feuerwehrkommandanten, des Feuerwehrausschusses und der Hauptversammlung treten der Abteilungskommandant, der Abteilungs-ausschuss und die Abteilungsversammlung.
- (7) Für die Abteilung Berufsfeuerwehr wird ein Sondervermögen für die Kameradschaftspflege und die Durchführung von Veranstaltungen gebildet. An die Stelle des Feuerwehrausschusses tritt der Feuerwehrkommandant.

### § 20 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Feuerwehrsatzung vom 22. September 2011 außer Kraft.